

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

24. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 10.12.2014

Nr. 26

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel	1
Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)	15
Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Brandenburg an der Havel	19
Benachrichtigung von Flächeneigentümern über Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste Teil 9	22
Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am Mittwoch, dem 17.12.2014	29

### **Nichtamtlicher Teil**

Impressum	30
-----------	----

## **Amtlicher Teil**

### **Beschluss Nr. 179/2014**

#### **Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel**

Auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung vom 26.11.2014 folgende Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Grundsätze der Abfallentsorgung
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Abfallvermeidung und Abfalltrennung
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

#### **II. Vorschriften zu den Abfallbehältern**

- § 7 Abfallbehälter
- § 8 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 9 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter
- § 10 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter
- § 11 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

### **III. Art und Weise der Getrenntsammlung, Entsorgung und Verwertung**

- § 12 Altpapier
- § 13 Kompostierbare Abfälle
- § 14 Bauabfälle
- § 15 Klärschlämme
- § 16 Problemabfälle/Geringe Mengen gefährlicher Abfälle
- § 17 Sperrmüll
- § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte

### **IV. Sonstige Bestimmungen**

- § 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 20 Überlassung und Eigentumsübertragung der Abfälle
- § 21 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 22 Gebühren/Entgelte
- § 23 Modellversuche
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Anlagen
- § 26 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Grundsätze der Abfallentsorgung**

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel, nachfolgend Stadt genannt, entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
  1. Abfälle vermieden,
  2. nicht vermeidbare Abfälle für die Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt oder hochwertig verwertet,
  3. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Abfallentsorgung**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) in der derzeit geltenden Fassung und dem BbgAbfBodG als öffentliche Einrichtung; diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe dieser Satzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Dabei ist den Zielen des Ressourcen- und Klimaschutzes besondere Beachtung zu schenken. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 20 Abs. 3 KrWG und § 4 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (3) Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Pflichten zuverlässige Dritte beauftragen.
- (4) Die Stadt informiert und berät über Möglichkeiten der Vermeidung, Getrennthaltung, Wiederverwertung, des Recyclings und der Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

### **§ 3**

#### **Abfallvermeidung und Abfalltrennung**

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig Ressourcen eingesetzt und möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert werden.
- (3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke in wiederverwendbaren ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

(4) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Altpapier
2. Kompostierbare Abfälle
3. Bauabfälle
4. Klärschlämme
5. Problemabfälle, geringe Mengen gefährlicher Abfälle
6. Sperrmüll
7. Elektro- und Elektronikaltgeräte
8. sonstiger Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle (Restabfall)
9. haushaltstypischer Schrott, Almetalle

Werden Abfälle der Stadt überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Stoffen vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

#### **§ 4 Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Gefährliche Abfälle i. S. d. § 48 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I 2001 S. 3379) in der derzeit geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen (bis maximal 2000 kg jährlich pro Abfallerzeuger oder –besitzer) gefährlicher Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen handelt.
2. Verpackungsabfälle mit der AVV-Schlüsselnummer
  - 150 101 Verpackungen aus Papier und Pappe
  - 150 102 Verpackungen aus Kunststoff
  - 150 103 Verpackungen aus Holz
  - 150 104 Verpackungen aus Metall
  - 150 105 Verbundverpackungen
  - 150 106 gemischte Verpackungen
  - 150 107 Verpackungen aus Glas
  - 150 109 Verpackungen aus Textilien,die der Rücknahmepflicht auf Grund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I, S. 2379) in der derzeit geltenden Fassung unterliegen.
3. Krankenhausspezifische Abfälle mit der AVV-Schlüsselnummer
  - 180 101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180 103)
  - 180 102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180 103)
  - 180 104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
  - 180 201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180 202 fallen
  - 180 203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

(2) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern bzw. -säcken gesammelt werden können und die nicht im Rahmen der Abfuhr von
  - Schrott mit der AVV-Schlüsselnummer 200 140 Metalle,
  - Sperrmüll mit der AVV-Schlüsselnummer 200 307 Sperrmüll
  - oder von Elektro- bzw. Elektronikaltgeräten mit der AVV-Schlüsselnummer
    - 200 123\* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten,
    - 200 135\* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 121 und 200 123 fallen,
    - 200 136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 121, 200 123 und 200 135 fallenabefahren werden können,
2. Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), die im Kapitel 17 des Verzeichnisses der AVV genannt werden,

3. Schlämme aus der Reinigung / Behandlung kommunaler Abwässer mit der AVV- Schlüsselnummer  
190 805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser  
190 814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme  
derjenigen, die unter 190 813 fallen,
  4. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen mit der  
AVV-Schlüsselnummer 100 101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme  
von Kesselstaub, der unter 100 104 fällt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 15 Abs.2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (5) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10 und 15; 16 KrWG).
- (6) Sind Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen, so sind diese Abfälle an einer Abfallentsorgungsanlage oder Übernahmestelle zu überlassen. Die Stadt legt allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Übernahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.

## **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung anfallen oder anfallen können, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte, sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.
- (2) Bei lediglich vorübergehend genutzten Grundstücken wie Campingplätzen, Steganlagen, Sportanlagen, Ferien- und Wochenendhausgebieten, Kleingartengrundstücken, Ferienhäusern u. ä., ist der Anschlusspflichtige (vgl. § 5 Abs. 1) während der Zeit zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung verpflichtet, in der Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung auf diesem Grundstück anfallen oder anfallen können. Ist das vorübergehend genutzte Grundstück nicht ganzjährig an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen, ist das Grundstück vom 01. April bis zum 30. September mit festen Restabfallbehältern an die Abfallentsorgung anzuschließen. Die erstmalige Anmeldung der Restabfallbehälter soll bis zum 31.01. bei der Stadt schriftlich erfolgen. Die Anmeldung gilt bis auf Widerruf für die folgenden Jahre. Der Anschlusspflichtige ist berechtigt, den ganzjährigen Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung zu verlangen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang) und ihre Abfälle der Stadt zu überlassen (Überlassungspflicht). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede selbständige wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Er ist insbesondere verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Abfallbehältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (6) Auf schriftlichen Antrag der einzelnen Anschlusspflichtigen kann sich jeweils ein Ein- oder ein Zwei-Personen-Haushalt eines anschlusspflichtigen Grundstücks mit einem Haushalt eines anschlusspflichtigen angrenzenden Grundstücks zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen und den Abfall über gemeinsame Abfallbehälter entsorgen. In diesem Fall haften die Anschlusspflichtigen für die Gebührenschuld aus sämtlichen gemeinsam entsorgten Abfällen der anschlusspflichtigen Grundstücke als Gesamtschuldner.

Der Stadt ist eine gemeinsame Erklärung der gemeinsam entsorgenden Anschlusspflichtigen entsprechend dem durch die Stadt erstellten Formblatt vorzulegen.

## § 6

### Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf schriftliche Anzeige des Anschlusspflichtigen wird für solche Grundstücke, auf denen kein der Stadt nach § 17 Absatz 1 KrWG zu überlassender Abfall anfallen kann, das Nichtbestehen des Anschlusszwangs festgestellt. Aus der schriftlichen Anzeige muss glaubhaft und nachvollziehbar hervorgehen, weshalb überlassungspflichtiger Abfall auf dem Grundstück nicht anfallen kann.
- (2) Kompostierbare Abfälle können nach Maßgabe der Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung - AbfKompVbrV) vom 29.09.1994 (GVBl. II S. 896) in der derzeit geltenden Fassung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung).
- (3) Auf schriftliche Anzeige des Anschlusspflichtigen wird für solche Grundstücke, auf denen der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen Abfälle zur Verwertung ordnungsgemäß und schadlos verwertet, das Nichtbestehen des Anschlusszwangs an die Bioabfallentsorgung der Stadt festgestellt. In der schriftlichen Anzeige muss glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt werden, dass der Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.
- (4) Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (5) Der schriftlichen Anzeige des Nichtbestehens des Anschlusszwanges wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie eine Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen unterschrieben hinzuzufügen. In dieser ist darzulegen, dass der Anschlusspflichtige eine ordnungsgemäße Beseitigung gewährleistet.
- (6) Die Stadt kann Stichproben durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang festgestellt wurde, anfallen können.
- (7) Die Benutzungspflicht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.

## II. Vorschriften zu den Abfallbehältern

### § 7

#### Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Behälter zugelassen:
  1. für Abfälle zur Beseitigung:
    - a) Graue Restmülltonnen für Restabfall (mit Chip/Transponder) mit jeweils
      - 60 l Fassungsvermögen
      - 80 l Fassungsvermögen
      - 120 l Fassungsvermögen
      - 240 l Fassungsvermögen
      - 1.100 l Fassungsvermögen
    - b) Sonstige zugelassene Abfallbehälter für Restabfall aus Gewerben bzw. für Sperrmüll:  
Container mit jeweils:
      - 2,5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen
      - 7 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen
      - 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen
    - c) Abfallsäcke für Restabfall mit Aufdruck der Stadt mit jeweils
      - 80 l Fassungsvermögen (Farbe blau)
  2. für Abfälle zur Verwertung
    - a) Braune Biotonnen (mit Chip/Transponder) mit jeweils
      - 60 l Fassungsvermögen
      - 120 l Fassungsvermögen
    - b) Laubsäcke mit Aufdruck der Stadt mit jeweils
      - 80 l Fassungsvermögen (Farbe transparent)
    - c) Papierbehälter (mit Chip/Transponder) mit
      - 240 l Fassungsvermögen
      - 1.100 l Fassungsvermögen  
      - 3,2 m<sup>3</sup> Depotcontainer für Altpapier ohne Chip/Transponder bis zum 31.12.2015
- (2) Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter entsorgt.

**§ 8**  
**Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat ein Abfallbehältervolumen in solcher Anzahl und Größe schriftlich bei der Stadt anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des satzungsgemäßen Abfuhrzeitraums auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch die Stadt unterliegenden Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Anzahl und Größe sind ferner danach zu bestimmen, dass die Abfallbehälter ohne Störung des Verkehrs zum Entleeren bereitgestellt werden können.
- (2) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschießenden Abfallmengen in den von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.
- (3) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfallmengen aus, so hat der Anschlusspflichtige Abfallbehälter mit dem erforderlichen Behältervolumen anzufordern und in die Benutzung zu übernehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Der Einwohnergleichwert ergibt sich aus dem durchschnittlichen Abfallaufkommen eines Einwohners pro Woche. Ein Einwohnergleichwert entspricht einem durchschnittlichen Abfallaufkommen von 15 l pro Woche. Der Einwohnergleichwert wird mit den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Umlageschlüsseln (z. B. Bettenanzahl, Beschäftigtenanzahl, Gastraumfläche) ins Verhältnis gesetzt und ergibt somit den wöchentlichen Behälterbedarf des jeweiligen Gewerbes bzw. der jeweiligen Institution.

Gewerbe/Institution	Umlageschlüssel (je Bett, Platz, Schüler/Kinder, Beschäftigten, Gastraumfläche)	Einwohnergleichwert (15 l / Woche)
a) aa) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen bb) Heime (z. B. Altenheime, Kinder- und Pflegeheime)	je Bett je Platz	1 1
b) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
c) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je 5 m <sup>2</sup> Gastraumfläche	1
e) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je 5 m <sup>2</sup> bewirtschaftete Außengastfläche	1
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je 2 Beschäftigte	1
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je 2 Beschäftigte	1

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende), einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Abfallvermeidungs- und -verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Ist das vorgehaltene Behältervolumen wiederholt nicht ausreichend, so hat der Anschlusspflichtige die Aufstellung eines größeren ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

- (5) Eine An-, Ab- und Ummeldung von Abfallbehältern ist nur zum ersten Tag eines Monats möglich. Die An-, Ab- und Ummeldung ist mindestens zwei Wochen vor Bedarf schriftlich bei der Stadt anzumelden. Ummeldungen sowie Abmeldungen von Abfallbehältern, durch die eine Veränderung der Anzahl oder Größe der bereitgestellten Abfallbehälter erreicht werden soll, sind in der Regel nur einmal im Kalenderjahr vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Aufgabe der gewerblichen Nutzung, Eigentümerwechsel, Veränderung der Haushaltsgröße) kann ein mehrmaliges Um- und Abmelden pro Kalenderjahr erfolgen.
- (6) Soll ein Grundstück erstmals an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen werden, hat der Anschlusspflichtige dies der Stadt rechtzeitig - mindestens zwei Wochen vor dem ersten Tag eines Monats - schriftlich unter Angabe der benötigten Abfallbehälter mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter**

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten. Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Soweit die Stadt Sammelcontainer oder sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle, z. B. Papier, Restabfall eingebracht werden. Das Lagern von Abfällen neben den dafür vorgesehenen Behältern ist verboten. Es ist insbesondere verboten, neben den Depotcontainern gelbe Säcke abzulagern und die zentralen Wertstoffsammelplätze zu verschmutzen.
- (2) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den im Rahmen des Benutzungszwangs Verpflichteten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter einschließlich der an ihnen angebrachten Chips in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt bleiben.
- (3) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Stadt bzw. Eigentum des beauftragten Dritten.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt und eine Entleerung mühe- und gefahrlos möglich ist. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder eingepresst oder eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende oder glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Für schuldhaft verursachte Schäden, die beispielsweise durch unsachgemäße Behandlung oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern einschließlich Chip, an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet der Anschlusspflichtige nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Beschädigungen durch Dritte oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder dem beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter**

- (1) Die Standplätze der Abfallbehälter sind grundsätzlich auf den Grundstücken, auf denen die Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung anfallen, einzurichten.
- (2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 120 l sind vom Anschlusspflichtigen oder seinem Beauftragten am Abholtag spätestens bis 06.00 Uhr auf dem Gehweg bzw. dem festgesetzten Standplatz am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße so bereitzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird.

Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Straße liegen oder bei denen die Anfahrt mit Sammelfahrzeugen nur unter Gefährdung Dritter oder der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich ist, müssen die Abfallbehälter bis zur nächsten befahrbaren öffentlichen Straße gebracht werden.

Anweisungen über den Bereitstellungsplatz an der Straße durch die Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug vom Anschlusspflichtigen oder seinem Beauftragten von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

- (3) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l ist der Standplatz im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen. Die Abfallbehälter werden von diesem Standplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt sein und einen sicheren Stand der Abfallbehälter gewähren,
  2. die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen,
  3. der Zugang von den vom Sammelfahrzeug befahrenen Straßen zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis geräumt sein,
  4. der Transportweg muss frei von Treppen, Rampen und Stufen sein,
  5. der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein,
  6. die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein und etwaige Türen müssen festgestellt werden können,
  7. der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m für den kostenfreien Vollservice sein.
- (4) Wenn die Standplätze und die Transportwege nicht den Anforderungen gemäß Abs. 3 entsprechen, muss der Anschlusspflichtige oder sein Beauftragter die Abfallbehälter am Tage der Entleerung jeweils selbst an den Straßenrand stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren.  
Alternativ kann bei Transportwegen über 15m der beauftragte Dritte kostenpflichtig mit dem Ziehen der Tonnen durch den Anschlusspflichtigen oder Benutzungspflichtigen beauftragt werden. Diese Beauftragung ist rein privatwirtschaftlich und wird direkt zwischen dem Anschlusspflichtigen oder dem Benutzungspflichtigen und dem beauftragten Dritten abgerechnet.
- (5) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen. Nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung der Abfallbehälter. Ggf. müssen die Abfallbehälter am Straßenrand bereitgestellt werden. Die Bereitstellung der Abfallbehälter und die Entfernung nach ihrer Leerung erfolgt durch den Anschlusspflichtigen, soweit sich die Baumaßnahme ausschließlich auf sein Grundstück oder im Zusammenhang mit seinem Grundstück bezieht oder durch das vor Ort tätige Bauunternehmen, falls es sich um Bauarbeiten handelt, die auf oder entlang von mehreren zusammenhängenden Grundstücken durchgeführt werden (z. B. Straßenbau).
- (6) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Anschlusspflichtige zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Anschlusspflichtigen die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Sammelfahrzeugen befahrbar ist.
- (7) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke Dritter befahren werden müssen, muss der Anschlusspflichtige dafür Sorge tragen, dass ein Befahren der Grundstücke rechtlich möglich ist. Er muss dies der Stadt schriftlich nachweisen. Andernfalls muss der Anschlusspflichtige seine Abfallbehälter an der nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße bereitstellen.
- (8) Bei Neuerrichtung oder Sanierung von Gebäuden soll der Behälterstandplatz in den Bauvorlagen ausgewiesen werden. Der Anschlusspflichtige soll den Standplatz auf eigene Kosten errichten, unterhalten und ändern. Dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems notwendig ist. Der Standplatz soll so angelegt werden, dass er für zusätzliche Abfallbehälter erweitert werden kann.
- (9) Für Abfallbehälter im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1. b) ist der Standplatz im Einvernehmen mit der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten festzulegen. § 10 Abs. 7, § 10 Abs. 6 sowie § 10 Abs. 3 mit Ausnahme der Nr. 6. und der Nr. 7. sind entsprechend anzuwenden. Die weiteren Voraussetzungen richten sich nach den Erfordernissen des beauftragten Dritten.

## **§ 11 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr**

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l werden in der Regel 14-tägig an den jeweils gleichen Wochentagen entleert. Die Stadt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.
- (2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l werden in der Regel einmal bzw. zweimal wöchentlich entsprechend der Anlage 1 entsorgt. Die Stadt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können die von der Stadt gegen Gebühr ausgegebenen blauen Abfallsäcke gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1.c) benutzt werden. Sie werden von der Stadt abgefahren, soweit sie am Abfuhrtag neben den Restabfallbehältern bereitgestellt sind.
- (4) Die Entleerung der Biotonnenbehälter erfolgt in der Regel 14-tägig an den jeweils gleichen Wochentagen. Die Stadt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.
- (5) Für vorübergehend mehr anfallenden Grünschnitt und Laub, das sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können in der Zeit vom 1. März bis 30. November eines Jahres die von der Stadt gegen Gebühr ausgegebenen transparenten Laubsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt 14-tägig abgefahren, soweit das Grundstück an die Bioabfallentsorgung angeschlossen ist und die Säcke am Biotonnenabfuhrtag zur Abfuhr bereitgestellt sind. Ist das Grundstück nicht an die Bioabfallentsorgung angeschlossen, ist mit dem beauftragten Dritten telefonisch ein Termin für die Laubsackabfuhr zu vereinbaren.

- (6) Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l werden in der Regel in den Eigenheimgebieten 4-wöchentlich, in Mehrfamilienhausgebieten 14-tägig sowie in Großwohnanlagen wöchentlich geleert.
- (7) Die Abfuhrtermine werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekannt gemacht.
- (8) Die Entleerung wird werktags in der Zeit von 06.00 – 20.00 Uhr vorgenommen.
- (9) Unterbleibt die Entleerung bei einmal wöchentlicher bzw. einmal 14-tägiger Abfuhr bzw. bei einer zweimal wöchentlichen Abfuhr wegen eines auf den Abfuhrtag fallenden Feiertages oder aus anderen Gründen, so wird sie an einem anderen Wochentag durchgeführt. Änderungen werden in der örtlichen Presse bekannt gemacht.
- (10) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem in der Person des Anschlusspflichtigen oder dessen Vertreters liegenden Grund, so wird die Entleerung außerhalb der Reihe der dafür festgesetzten Tage nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten vorgenommen.
- (11) Die Abfallbehälter im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1. b) werden auf Abruf an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr entsorgt. Die Abholung ist mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Abholtermin beim beauftragten Dritten anzumelden. Der Abfuhrtermin wird einvernehmlich festgelegt.

### **III.**

#### **Art und Weise der Getrenntsammlung, Entsorgung und Verwertung**

##### **§ 12 Altpapier**

- (1) Altpapier, das heißt Abfälle aus Papier, Pappe, Kartonagen wie z. B. Druckerzeugnisse, Kataloge u. ä. ist bei haushaltsnaher Entsorgung in den dafür vorgesehenen haushaltsnahen Papierbehältern zu entsorgen. Bis zum 31.12.2015 erfolgt bei nicht vorhandener haushaltsnaher Entsorgung die Entsorgung von Altpapier zentral in den entsprechend beschrifteten Depotcontainern für Altpapier. Altpapier kann auch beim Wertstoffhof Recyclingpark, August-Sonntag-Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel abgegeben werden. Das Einwerfen von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Kartonagen in die Papierbehälter oder Papierdepotcontainer sowie die Entsorgung am Wertstoffhof ist zulässig.
- (2) Die haushaltsnahen Papierbehälter werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen von der Stadt gestellt. Für jedes Grundstück kann dazu ein 240 l Papierbehälter pro Haushalt/Restabfalltonne oder alternativ z. B. in Großwohnanlagen auch ein oder mehrere 1100l Papierbehälter beantragt werden. Vorübergehend genutzte Grundstücke erhalten auf Antrag einen 240 l Papierbehälter, sofern sie an die Restabfallentsorgung angeschlossen sind. Die Stadt setzt abschließend die Zahl der Papierbehälter sowie das entsprechende Behältervolumen in Relation zum vorhandenen Restabfallbehältervolumen fest.

##### **§ 13 Kompostierbare Abfälle**

- (1) Kompostierbare Abfälle (Bioabfall), wie biologisch verwertbare Gartenabfälle (z.B. Laub, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt) und biologisch verwertbare Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, sonstige Speisereste) müssen, soweit keine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung besteht, grundsätzlich den dafür vorgesehenen Behältnissen zugeführt werden (Biotonne, Laubsack). Strauch-, Grün-, Rasen-, Baumschnitt usw., der nicht in den zugelassenen Bioabfallbehältnissen gesammelt werden kann, kann durch den Anschlusspflichtigen bzw. einem von ihm beauftragten Dritten zu den in der Stadt vorhandenen genehmigten Annahmestellen/Kompostplätzen für Bioabfall verbracht werden. Die Annahmestellen/Kompostplätze werden durch die Stadt in der örtlichen Presse sowie auf der Homepage der Stadt bekannt gegeben.
- (2) Die kompostierbaren Abfälle müssen unverpackt und frei von sonstigen Verunreinigungen (z. B. Glas, Kunststoff, Metall) sein. Die Abfallbesitzer haben die kompostierbaren Abfälle getrennt vom übrigen Abfall zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) In der Zeit von April bis September werden in der Regel einmal pro Monat Reinigungen der Biotonne vorgenommen. Die Wochentage der Entleerung und der Reinigung werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel für die einzelnen Abfuhrbezirke öffentlich bekannt gemacht.

##### **§ 14 Bauabfälle**

Bauabfälle wie z. B. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und gemischte Bau- und Abbruchabfälle (früher Baustellenabfälle genannt) sind den entsprechenden Entsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossen sind oder nach Maßgabe des § 8 der Verordnung über die Entsorgung

von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) in der derzeit geltenden Fassung verwertet werden.

### **§ 15 Klärschlämme**

Überlassungspflichtige Klärschlämme sind durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 %.

### **§ 16 Problemabfälle / Geringe Mengen gefährlicher Abfälle**

- (1) Problemabfälle sind gefährliche Abfälle sowie sonstige Abfälle an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind z. B. Dispersionsfarben. Problemabfälle und gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und geringe Mengen (bis maximal 2000 kg jährlich pro Abfallbesitzer oder -erzeuger) von Problemabfällen und gefährlichen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind der Stadt getrennt am Schadstoffmobil oder der stationären Sammelstelle am Wertstoffhof, August-Sonntag Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel (gemäß der in Anlage 2 bezeichneten Art) zu überlassen. Zu den gefährlichen Abfällen zählen z.B. Laugen, Säuren, Lösemittel, nicht ausgetrocknete Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel, Leime, sonstige Chemikalien, ölhaltige Rückstände.
- (2) Pro Jahr ist die Abgabe einer haushaltsüblichen Menge bis zu 50 kg pro Abfallbesitzer oder -erzeuger ohne gesonderte Gebühr am Wertstoffhof, August-Sonntag Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel oder beim Schadstoffmobil möglich. Dies gilt nicht für Teerpappe (AVV-Schlüsselnummer 17 03 03\* Kohlenteer und teerhaltige Produkte), die an dem – von vornherein - kostenpflichtigen separaten Sammelsystem am Wertstoffhof, August-Sonntag Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel zu überlassen ist.
- (3) Die mobile Schadstoffsammlung für haushaltsübliche Mengen bis zu 50 kg pro Jahr erfolgt halbjährlich in den einzelnen Stadtgebieten. Die Termine und Standorte für die mobilen Schadstoffsammlungen werden in der örtlichen Presse bekannt gemacht.
- (4) Problemabfälle / Gefährliche Abfälle im Sinne des Abs. 1 sind – soweit jährlich über 50 kg anfallen - dem gebührenpflichtigen stationären Sammelsystem am Wertstoffhof, August-Sonntag Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel zu überlassen.

### **§ 17 Sperrmüll**

- (1) Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Teppiche) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 12 bis 16 und § 18 dieser Satzung unterfällt.
- (2) Sperrmüll nach Abs. 1 wird auf Anforderung 2-mal pro Jahr ohne gesonderte Gebühr abgefahren. Die Abfuhr von Sperrmüll kann telefonisch über die Sperrmüllhotline oder per Abrufkarte online beim beauftragten Dritten der Stadt nur angefordert werden, wenn das Grundstück an die Restabfallentsorgung angeschlossen ist. Der Abfuhrzeitpunkt wird festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.
- (3) Abfälle aus Gebäude- oder Wohnungsrenovierungen, Haushaltsauflösungen oder Entrümpelungen werden nicht auf Abruf über die Sperrmüllhotline oder mittels gültiger Abrufkarte online entsorgt. Sie sind beim beauftragten Dritten zur kostenpflichtigen Entsorgung anzumelden.
- (4) Der Sperrmüll darf nur so beschaffen sein, dass er ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von Hand durch zwei Personen gefahr- und schadlos verladen werden kann.
- (5) Der Sperrmüll ist am jeweiligen Abfuhrtag bis 06.00 Uhr auf dem Gehweg am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen nächsten befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen, wobei eine Verunreinigung der Straße und des Gehwegs und eine vermeidbare Behinderung des Verkehrs unterbleiben muss. Die Straße muss zudem von dem Sammelfahrzeug ohne Gefährdung von Dritten oder der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten befahrbar sein. Baumscheiben sind von Sperrmüll freizuhalten. Der Sperrmüll ist, soweit möglich, gebündelt bereitzustellen. Alternativ kann der Sperrmüll als kostenpflichtige privatwirtschaftliche Serviceleistung vom beauftragten Dritten aus der Wohnung abgeholt werden.
- (6) Kann der Sperrmüll wegen eines Umstandes, den die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht abgeholt werden, ist der Sperrmüll ab 20.00 Uhr unverzüglich von den Abstellplätzen bzw. aus dem Straßenraum zu entfernen. In diesem Fall ist ein neuer Abfuhrzeitpunkt zu vereinbaren.
- (7) Zudem besteht die Möglichkeit, Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen nach Abs. 1 auf dem Wertstoffhof, August-Sonntag Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel 2-mal pro Jahr unentgeltlich anzuliefern.

## **§ 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten i. S. d. § 3 Abs. 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I Nr. 17 S. 762) in der derzeit geltenden Fassung mit Ausnahme von Gasentladungslampen (Abs. 2 Nr. 4) werden auf Abruf 2-mal pro Jahr ohne gesonderte Gebühr abgeholt. Für die Bereitstellung und Abfuhr gelten die Vorschriften für Sperrmüll entsprechend.
- (2) Zu Elektro- und Elektronikaltgeräten zählen z. B.:
  1. Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Spülmaschinen, Wäschetrockner usw.),
  2. Kühlgeräte (z. B. Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen),
  3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungstechnik (z.B. Rundfunkgeräte, Fernseh- und Videogeräte, Monitore, Computer mit Periphergeräten, Telefone, Faxen)
  4. Gasentladungslampen (z. B. Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren)
  5. Haushaltskleingeräte (z. B. Föhne, Bügeleisen, Staubsauger, elektrische Küchenmaschinen, Wäscheschleudern usw.)
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten können von Endnutzern und Vertreibern (i. S. d. § 3 Abs. 12 ElektroG) an der Sammelstelle der Restmüllbehandlungsanlage im SWB-Industrie- und Gewerbepark, August-Sonntag-Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel angeliefert werden. Bei der Anlieferung wird kein Entgelt erhoben. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 des Abs. 2 sind Anlieferungsort und Zeit mit der Stadt im Einzelfall abzustimmen.
- (4) Die Stadt kann die Annahme von Altgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (5) Durch die Stadt als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden nur Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes angenommen. Im Zweifelsfall ist der Anlieferer nachweislich, dass die Altgeräte aus diesem Zuständigkeitsbereich stammen. Der Nachweis ist durch den Anlieferer u. a. dann geführt, wenn er durch Vorlage seines Personalausweises belegt, dass er einen Wohnsitz im Stadtgebiet hat.
- (6) Zudem können Kleingeräte im Sinne von Abs. 2 Punkt 3. und Punkt 5. bis zu einer Größe von Handstaubsaugern bei der mobilen Schadstoffsammlung in haushaltsüblicher Menge abgegeben werden.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, z.B. bei betrieblicher Störung, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die ausstehenden Abfallentsorgungsleistungen so bald wie möglich nachgeholt. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Behälter sind bei Störungen nach Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.
- (3) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder –einrichtung gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

### **§ 20 Überlassung und Eigentumsübertragung der Abfälle**

- (1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch die Stadt. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt über.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

### **§ 21 Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallerzeuger und –besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- oder Benutzungszwang begründen, unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Dabei sind insbesondere die Nutzungsart des Grundstücks, die Größe der Haushaltungen nach der Anzahl der in ihnen jeweils mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen, die Art und die Anzahl der Gewerbebetriebe, sonstigen Einrichtungen, der vorübergehend genutzten Objekte und der Kleingartenanlagen anzugeben. Wesentliche Veränderungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschluss- oder Benutzungszwang geführt haben.

- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Feststellung der Überlassungspflichten i. S. d. § 17 Abs. 1 KrwG wesentlichen Umstände verlangen.
- (4) Bei Kleingartenvereinen oder vergleichbaren Organisationen treffen die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Verpflichtungen auch die jeweiligen Vorsitzenden. Anzuzeigen sind insbesondere die Anzahl der vorübergehend genutzten Objekte.

## **§ 22 Gebühren / Entgelte**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung bzw. Entgelte nach der Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen erhoben.

## **§ 23 Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann die Stadt Modellversuche mit zeitlich und örtlich begrenzter Wirkung durchführen.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 4 nicht die entsprechenden Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit hält und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung überlässt,
  2. entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle, die nur vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, nicht zu den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen verbringt oder entgegen § 4 Abs. 4 mit anderen Abfällen vermischt oder entgegen § 4 Abs. 5 bei vollständigem Ausschluss der Abfälle, diese nicht ordnungsgemäß entsorgt,
  3. entgegen § 5 Abs. 1 und Abs. 3 dem Anschlusszwang, dem Benutzungszwang oder der ordnungsgemäßen Überlassungspflicht nicht nachkommt,
  4. entgegen § 5 Abs. 2 vorübergehend genutzte Grundstücke nicht entsprechend an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
  5. entgegen § 8 Abs. 1 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anfordert oder entgegen § 8 Abs. 3 nicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt duldet,
  6. entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung nicht getrennt in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsprechend deren Zweckbestimmung sammelt,
  7. entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle nicht in die dafür bestimmten Abfallbehälter einfüllt, daneben lagert oder Abfälle neben den Depotcontainern ablagert,
  8. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallbehälter befüllt, insbesondere so, dass sich der Deckel nicht schließen lässt und eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos möglich ist oder Abfall darin einstampft oder einpresst oder einschlämmt oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Asche in Abfallbehälter einfüllt,
  9. entgegen § 10 Abs. 2 Abfallbehälter zur Leerung schon vor dem Abholtag bereitstellt bzw. nach der Entleerung nicht ohne Verzug von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder entgegen § 10 Abs. 3 den Standplatz nicht entsprechend den genannten Anforderungen einrichtet oder entgegen § 10 Abs. 5 als Anschlusspflichtiger oder als Bauunternehmen die Abfallbehälter zur Abfuhr nicht bereitstellt oder nach der Leerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
  10. entgegen § 13 Abs. 2 kompostierbare Abfälle verpackt oder mit sonstigen Abfällen verunreinigt zur Abfuhr bereitstellt,
  11. entgegen § 16 Abs. 1-4 geringe Mengen von Problemabfällen und geringe Mengen gefährlicher Abfälle nicht getrennt hält oder nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt,
  12. entgegen § 17 Abs. 5 und 6 Sperrmüll außerhalb des vorgegebenen Abfuhrtermins in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder ihn an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird,

13. entgegen § 18 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 5 und 6 Elektro- und Elektronikaltgeräte außerhalb des vorgegebenen Abfuhrtermins in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder sie an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird,

14. entgegen § 21 Abs. 1-4 seinen Auskunftspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden.

## **§ 25 Anlagen**

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die vorstehenden Regelungen gelten sowohl für Frauen als auch Männer.

### **Anlage 1 zu § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel** Straßen mit zweimal wöchentlichem Entsorgungsrhythmus:

Am Gallberg	Elisabethstraße
Am Hafen	Emsterstraße
Am Industriegelände	Erich-Knauf-Straße
August-Bebel-Straße	Felsbergstraße
Barnimstraße	Flämingstraße
Berner Straße Nr. 2a/2b, 4-7/7a	Fohrder Landstraße
Brahmsstraße, gerade Nummern ab 14, ungerade Nummern ab 37	Fontanestraße
Brielower Straße	Fouquéstraße
Brösestraße	Freiherr-von-Thüngen-Straße
Brüsseler Straße	Friedrich-Grasow-Straße
Christinenstraße	Friedrichshafener Straße
Dosseweg	Gertraudenstraße
Gustav-Metz-Straße	Reuscherstraße
GutsMuthsstraße	Rhinweg
Heidelberger Straße	Rosa-Luxemburg-Allee
Henriettenstraße	Ruppinstraße
Kaiserslauterner Straße	Schleusenerstraße
Karl-Marx-Straße	Silostraße
Kopenhagener Straße	Sophienstraße
Kreyssigstraße	Tschirchdamm
Kurt-Wabbel-Straße	Upstallstraße
Lilli-Friesicke-Straße	Venise-Gosnat-Straße
Max-Herrn-Straße	Walther-Ausländer-Straße
Münstersche Straße	Warschauer Straße
Nikolaus-von-Halem-Straße	Watstraße
Pariser Straße	Werner-Seelenbinder-Straße
Pater-Grimm-Straße	Wiener Straße
Prager Straße	Willi-Sänger-Straße
Prignitzstraße	Willibald-Alexis-Straße
Rathenower Landstraße	Zauchestraße

**Anlage 2 zu § 16 Abs 1 - 4 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel**  
 Katalog für Problemabfälle/gefährliche Abfälle

<b>Abfallart*</b>	<b>Abfallschlüssel*</b>
Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Spraydosen mit schädlichen Restinhalten)	150110*
Aufsaug- und Filtermaterialien (feste fett- und ölverschmutzte/öhlhaltige Betriebsmittel)	150202*
Gebrauchte anorganische Chemikalien, die gefährliche Stoffe enthalten Feuerlöscher	160507*
Gebrauchte organische Chemikalien, die gefährliche Stoffe enthalten	160508*
Lösemittel	200113*
Säuren	200114*
Laugen	200115*
Fotochemikalien	200117*
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide	200119*
quecksilberhaltige Abfälle z. B. Fieberthermometer	200121*
Öle und Fette, die gefährliche Stoffe enthalten	200126*
Altfarben und -lacke nicht ausgehärtet Farben, Druckfarben, Klebstoffe, die gefährliche Stoffe enthalten	200127* /080111*
Dispersionsfarben	200128 /080112
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	200129*
Arzneimittel, Altmedikamente	200132
zytotoxische / zytostatische Arzneimittel	200131*
Starterbatterien, Bleiakkumulatoren nur vom PKW	160601*
Gerätebatterien und Akkumulatoren (Trockenbatterien) Ni-Cd-Akkumulatoren	200133*

Brandenburg an der Havel, den 08.12.2014

gez. Dr. Dietlind Tiemann  
 Oberbürgermeisterin

**Genehmigungsvermerk:**

Die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch die Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel wurde mit Bescheid vom 02.12.2014 durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg erteilt.

-----

## **Beschluss Nr. 271/2014**

### **Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), geändert am 16.05.2013, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I / 04 S. 174), geändert am 16.05.2013 - jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung - sowie der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) und der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 26.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand**

1. Die Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend "Stadt" genannt) erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung und der Grubensatzung Benutzungsgebühren.
2. Gebühren werden erhoben
  - a) als Schmutzwassergebühr betreffend die Grundstücke, die an die Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Entwässerungssatzung angeschlossen sind und die Grundstücke, die mit einer abflusslosen Sammelgrube ausgestattet und an die Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Grubensatzung angeschlossen sind; die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Mengengebühr,
  - b) als Niederschlagswassergebühr, betreffend die Grundstücke, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder von denen Niederschlagswasser auf anderen Wegen in diese eingeleitet wird,
  - c) als Kleinkläranlagengebühr betreffend die Grundstücke, von denen nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach der Grubensatzung entsorgt wird,
  - d) als Aufleitgebühr für besondere Einleitungen, die direkt an der Kläranlage erfolgen,
  - e) als Grundwassereinleitgebühr, wenn nach der Entwässerungssatzung Grundwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird.

#### **§ 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

1. Die Mengengebühr wird für die in § 1 Abs. 2a) genannten Fälle nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstück eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter.
2. In dem jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 9) gilt als angefallene Schmutzwassermenge
  - a) die von der öffentlichen Wasserversorgung gemäß deren Abrechnung bezogene Wassermenge,
  - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
  - c) die auf dem Grundstück gewonnene und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. In den Fällen des Abs. 2 b) und c) hat der Gebührenschuldner geeichte oder beglaubigte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Von dieser Verpflichtung kann auf Antrag befreit werden, wenn die nach Abs. 2 b) und c) dem Grundstück zugeführte Wassermenge nachweislich ausschließlich für die gärtnerische Nutzung verwendet wird. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.
4. Wenn die Stadt auf Messeinrichtungen nach Abs. 3 verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Diejenigen Wassermengen nach Abs. 2, die nachweislich nur zur gärtnerischen Nutzung des Grundstückes verwendet und somit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, fließen nicht in die gebührenpflichtige Wassermenge ein.
6. Die Grundgebühr wird erhoben für jedes Grundstück, das mittelbar und unmittelbar an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist und dessen Anschluss- und Benutzungsberechtigter diese benutzt bzw. nach der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet ist. Übersteigt die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben die Anzahl der Wasserbezugsstellen nach Abs. 2 a), b) oder c), so wird für jeden über die Anzahl der Wasserbezugsstellen hinausgehenden Anschluss eine weitere Grundgebühr erhoben. Übersteigt die Anzahl der Wasserbezugsstellen die Anzahl der

Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben, so wird die Grundgebühr nach dem größten Wassermessmittel erhoben.

7. Die Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die durch die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entstehen.

### **§ 3**

#### **Absetzungen bezüglich der Schmutzwassermengengebühr**

1. Von der gebührenpflichtigen Wassermenge nach § 2 wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge herabgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde.
2. Der Nachweis nach Abs. 1 ist durch einen geeichten oder beglaubigten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und zu unterhalten ist. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird. Die Stadt ist berechtigt, die nicht eingeleiteten Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
3. Der Antrag auf Absetzung nach Abs. 1 ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt zu stellen.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

1. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der zu entwässernden Fläche jährlich im Voraus berechnet.
2. Die zu entwässernde Fläche nach Abs. 1 ist die versiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlags- und Oberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Dies gilt auch für bebaute und befestigte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche oder private Flächen in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird.
3. Versiegelte Grundstücksflächen sind bebaute und befestigte Grundstücksflächen. Zu diesen Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude zuzüglich der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstige Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind.
4. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlage und Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung der Stadt mitzuteilen, soweit für Änderungen keine Genehmigungen nach der Entwässerungssatzung erforderlich sind. Die Stadt kann vom Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der versiegelten Grundstücksfläche verlangen. Der Stadt sind die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1:250 fordern, aus dem sämtliche versiegelte Flächen und deren Anschlussverhältnisse an die öffentliche Abwasseranlage hervorgehen.  
Wer nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht seiner Mitteilungsverpflichtung nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Einzelfall geahndet werden.
5. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben des Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Stadt anhand vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
6. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben des Gebührenschuldners nach Abs. 4 örtlich zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Ergibt diese Überprüfung eine Erhöhung der Größe der zu entwässernden Fläche um mehr als 10 v. H. gegenüber der vom Gebührenschuldner angegebenen Flächengröße, hat der Gebührenschuldner der Stadt die für die Überprüfung entstandenen Kosten zu erstatten.
7. In Zweifelsfällen, wie z. B. Gründächer, Regenwassernutzungsanlagen, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Reduzierung der für die Gebührenberechnung anzusetzenden Flächengröße.

### **§ 5**

#### **Weitere Gebührenmaßstäbe**

1. Die Gebühr für die Entsorgung nach § 1 Abs. 2 c) bemisst sich nach der Menge von nicht separiertem Klärschlamm, der bei Entleerung der Kleinkläranlage abgefahren wird. Die Einheit ist ein Kubikmeter.
2. Die Gebühr für Aufleitungen nach § 1 Abs. 2 d) bemisst sich nach der an der Kläranlage aufgeleiteten Menge. Die Einheit ist ein Kubikmeter. Die gebührenpflichtigen Mengen werden durch die an der Kläranlage vorhandene Messeinrichtung ermittelt.
3. Die Gebühr für Grundwassereinleitungen nach § 1 Abs. 2 e) bemisst sich nach der in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Menge. Der Antragsteller hat für eine geeignete

Mengenmessung des eingeleiteten Grundwassers auf seine Kosten Sorge zu tragen. Die Stadt ist berechtigt, die eingeleiteten Mengen zu schätzen, soweit prüfbare Nachweise nicht erbracht werden.

## **§ 6 Gebührenhöhe**

1. Die Schmutzwassermengengebühr beträgt 3,20 Euro pro Kubikmeter.
2. Die Schmutzwassergrundgebühr beträgt monatlich in Abhängigkeit von der Größe des Nenndurchlaufes der für den Wasserbezug eingesetzten Messmittel:

<u>Größe des Messmittels</u>		<u>Gebühr</u>	
Qn	2,5 bzw. Q <sub>3</sub> 4	11,00	Euro/Monat
Qn	6 bzw. Q <sub>3</sub> 10	35,00	Euro/Monat
Qn	10 bzw. Q <sub>3</sub> 16	70,00	Euro/Monat
Qn	15 bzw. Q <sub>3</sub> 25	140,00	Euro/Monat
Qn	40 bzw. Q <sub>3</sub> 63	280,00	Euro/Monat
Qn	60 bzw. Q <sub>3</sub> 100	560,00	Euro/Monat
Qn	150 bzw. Q <sub>3</sub> 250	1.120,00	Euro/Monat
Qn	250 bzw. Q <sub>3</sub> 400	2.240,00	Euro/Monat

In den Fällen des § 2 Abs. 6 Satz 2 bemisst sich jede weitere Grundgebühr nach dem Messmittel Qn 2,5. Ist kein Messmittel vorhanden, bemisst sich die Grundgebühr ebenfalls nach dem Messmittel Qn 2,5.

3. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,99 Euro pro vollen Quadratmeter und Jahr.
4. Die Kleinkläranlagengebühr beträgt 14,75 Euro pro Kubikmeter.
5. Die Aufleitgebühr beträgt 3,20 Euro pro Kubikmeter.
6. Die Grundwassereinleitgebühr beträgt 1,65 Euro pro Kubikmeter.
7. Wird die Höhe der Gebühr innerhalb eines Erhebungszeitraumes geändert, ist die Stadt berechtigt, die Höhe der Gebühren anteilig im Verhältnis des von der Änderung erfassten Zeitraumes zu dem gesamten Erhebungszeitraum festzusetzen. Von dieser rechnerischen Ermittlung kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesehen werden, wenn dieser Tatsachen in geeigneter Form nachweist oder glaubhaft macht, die eine wahrscheinlichere Differenzierung ermöglichen.

## **§ 7 Starkverschmutzer**

- weggefallen -

## **§ 8 Entstehung der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
2. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind entsprechende Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten, sofern diese Termine in den Erhebungszeitraum fallen.
3. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den zuletzt festgesetzten Abwassergebühren. Die Vorauszahlungen werden zu elf gleichen Teilbeträgen erhoben. Die Stadt kann die Vorauszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. In den Fällen des § 1 Abs. 2e) kann auf Vorauszahlungen verzichtet werden.
4. Die Gebührenschuld nach § 1 Abs. 2 c) und d) entsteht mit der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.

## **§ 9 Erhebungszeitraum**

1. Erhebungszeitraum ist in den Fällen des § 1 Abs. 2 a), b) und e) das Kalenderjahr.
2. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Erhebungszeitraum auf einen Zeitraum von mindestens einem Monat verkürzen. Für diesen Fall gilt § 8 Abs. 2 und 3 nicht.
3. Abweichend von Abs. 1 beginnt der Erhebungszeitraum zu dem Zeitpunkt, in dem erstmalig die Möglichkeit besteht, die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in Anspruch zu nehmen. Fällt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Ende des Erhebungszeitraumes weg, so endet der Erhebungszeitraum zu diesem Zeitpunkt.
4. In Fällen des Abs. 3 wird die Niederschlagswassergebühr anteilig tageweise berechnet.

## **§ 10 Veranlagung und Fälligkeit**

1. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen können auch durch gesonderten Gebührenvorauszahlungsbescheid festgesetzt werden.
2. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 c) und d) wird nach erfolgter Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung festgesetzt.
3. Die Gebühren sind nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 11 Gebührensschuldner**

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
3. Wird das Eigentum, Erbbaurecht oder ein Nießbrauchsrecht an einem Grundstück übertragen, so geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührensschuldner über.
4. Weiterhin ist gebührenpflichtig, wer nach § 7 Abs. 13 der Entwässerungssatzung Abwasser direkt auf die Kläranlage Brandenburg/Briest einleitet oder einleiten lässt.

## **§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht**

1. Der Gebührensschuldner bzw. sein Vertreter hat der Stadt und deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Feststellung von Bemessungsgrundlagen vor Einführung eines anderen Gebührenmaßstabs.
2. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
3. Die Gebührensschuldner und ihre Vertreter haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, zu gestatten.

## **§ 13 Anzeigepflicht**

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren bis zum Eingang der Anzeige.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührensschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührensschuldner hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 08.12.2014

gez. Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

-----

## **Beschluss Nr. 272/2014**

### **Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund § 64 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung vom 26.11.2014 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Brandenburg an der Havel beschlossen:

#### **§ 1 Rechtsnatur**

(1) Die Volkshochschule Brandenburg an der Havel (nachfolgend Volkshochschule genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel im Sinne des § 3 Absatz 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes.

(2) Die Volkshochschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Brandenburg an der Havel erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Sie dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen und nimmt in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

(4) Das Benutzungsverhältnis zwischen Volkshochschule und Teilnehmenden ist privatrechtlich ausgestaltet.

#### **§ 2 Allgemeines**

(1) Mit Anmeldung zu einer der Lehrveranstaltungen der Volkshochschule erkennt der/die Teilnehmende die Benutzungs- und Entgeltordnung und die jeweils geltenden Hausordnungen der jeweiligen Lehrveranstaltungsorte an. Verstöße gegen die Hausordnung können zum Ausschluss der Teilnehmenden von Lehrveranstaltungen ohne Rückzahlung des Entgelts führen.

(2) Die Volkshochschule führt Lehrveranstaltungen wie z. B. Vorträge, Diskussionsrunden, Kurse, Seminare, Führungen, Exkursionen, Besichtigungen, Studienreisen, Projekte, Training On-the-Job und Sonderveranstaltungen durch. Sonderveranstaltungen sind alle über die Lehrveranstaltungen hinausgehenden Veranstaltungen (z. B. Webinare, Videokonferenzen, Ausstellungen, Tagungen, Kolloquien uvm.)

(3) Die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle Veranstaltungen der Volkshochschule, auch für solche, die im Wege der elektronischen Datenübermittlung durchgeführt werden.

(4) Studienreisen und Exkursionen, die einen Dritten als Veranstalter und Vertragspartner ausweisen, sind keine Lehrveranstaltungen der Volkshochschule. Insoweit tritt die Volkshochschule nur als Vermittler auf.

#### **§ 3 Teilnahmeentgelte**

(1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule ist grundsätzlich entgeltpflichtig.

(2) Die Entgelte bemessen sich nach der Anzahl der Unterrichtsstunden (à 45 Minuten), der Mindestteilnehmerzahl (in der Regel 10) sowie dem Aufwand zur Durchführung der Veranstaltungen und sollen mindestens 1/3 der Gemeinkosten und der Honorare sowie alle kursspezifischen Sachkosten decken.

Das Entgelt berechnet sich aus folgenden Grundparametern:

Gemeinkosten VHS (GK) = Personal und Sachkosten : geplante Gesamtunterrichtsstunden  
zuzüglich Honorar = Honorar je Unterrichtsstunde  
zuzüglich kursspezifische Sachkosten (KsSK) (z.B. Bücher, Material)

Die Teilnahmeentgelte (TE) für eine Unterrichtsstunde bei 1/3  
Kostendeckung berechnen sich dann nach der Formel:  $TE = ((GK + Honorar) : 3) \times 1,05$  (erhöhter Aufwand für nicht Frühbucher) + KsSK

Das Entgelt für eine Unterrichtsstunde beträgt entsprechend je Teilnehmer =  $TE : \text{Mindestteilnehmerzahl}$

(3) Das Entgelt für die jeweilige Lehrveranstaltung ergibt sich aus der bei der Anmeldung aktuellen Ankündigung der Volkshochschule (Programm, Internet, Aushang etc.).

(4) Bei Teilnahme an Prüfungen gelten die Entgelte der zuständigen Prüfungszentrale bzw. -ordnung.

(5) Das Entgelt für Auftragslehrveranstaltungen pro Unterrichtsstunde ergibt sich aus der Vollkostenrechnung.

#### **§ 4 Ermäßigungen der Teilnahmeentgelte**

(1) Eine Ermäßigung in Höhe von 50 % pro Lehrveranstaltung erhalten:

- Teilnehmende, die einen Familienpass der Stadt Brandenburg an der Havel besitzen
- Teilnehmende die Leistungen nach dem SGB II, SGB IX, SGB XII und AsylbLG beziehen
- Schüler/Schülerinnen und Direktstudenten
- Auszubildende
- Praktikanten/Praktikantinnen

Der Ermäßigungsanspruch muss bei Anmeldung, spätestens jedoch bis Beginn der Lehrveranstaltung, nachgewiesen werden. Eine nachträgliche Ermäßigung ist ausgeschlossen. Bei (Teil-) Kostenübernahme durch Dritte (z. B. Jobcenter, Arbeitgeber, Vereine) entfällt die Ermäßigung.

(2) Die Ermäßigung wird nur für die Entgelte gewährt.

(3) Entgeltermäßigungen für Studienreisen sind ausgeschlossen.

(4) Ein Rabatt in Höhe von 10 % des Entgelts für die Lehrveranstaltung wird gewährt wenn:

- ein Lastschriftmandat und
- die Anmeldung bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Lehrveranstaltung vorliegt.

Diese Regelung findet keine Anwendung bei Veranstaltungen, für welche die Entgelte in bar erhoben werden.

(5) Das ermäßigte Entgelt wird auf volle Euro aufgerundet.

#### **§ 5 Förderungswürdige Lehrveranstaltungen**

Für besonders förderungswürdige Lehrveranstaltungen (z.B. Alphabetisierung, politische Bildung) können die Entgelte ermäßigt oder erlassen werden.

#### **§ 6 Anmeldungen**

(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z. B. Anmeldungen und Abmeldungen) bedürfen der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail, Homepage der Volkshochschule) und sind der Volkshochschule gegenüber zu erklären. In Ausnahmefällen reichen mündliche bzw. fernmündliche Erklärungen aus. Erklärungen der Volkshochschule genügen der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird. Mandate zur Abbuchung vom Konto der Teilnehmenden bedürfen der Schriftform oder einer Anmeldung über die Anmeldemaske auf der Homepage der Volkshochschule.

(2) Bei der Anmeldung zu allen Lehrveranstaltungen ist die Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift der Teilnehmenden erforderlich.

(3) Bei der Anmeldung können freiwillig weitere persönliche Daten angegeben werden, die zur statistischen Auswertung oder zur Information der Teilnehmenden (z.B. Telefonnummer, Geburtsjahr und Geschlecht) verwendet werden.

(4) Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Teilnahmeentgelts.

(5) Die Anmeldung in eine laufende Lehrveranstaltung verpflichtet zur Zahlung des anteiligen Teilnahmeentgelts.

(6) Zahlungspflichtig sind die Teilnehmenden. Minderjährige Teilnehmende haben auf Verlangen der Volkshochschule die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

(7) Bis zur Tilgung aller offen stehenden Zahlungsverpflichtungen aus vorausgegangenen Lehrveranstaltungen gegenüber der Volkshochschule kann Teilnehmenden die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung der Volkshochschule verwehrt werden.

(8) Von der Anmeldung kann bis 7 Tage vor Beginn der Lehrveranstaltung zurückgetreten werden. Bei Anmeldung und Nichtteilnahme ohne rechtzeitige Abmeldung bleibt die Zahlungsverpflichtung der Teilnehmenden erhalten.

(9) Das Fernbleiben von der Lehrveranstaltung bzw. eine Information an die Dozierenden gilt nicht als Abmeldung.

(10) Die Volkshochschule ist berechtigt in den Lehrveranstaltungen Anwesenheitslisten zu führen.

(11) Die Volkshochschule kann eine Probeteilnahme von maximal zwei Lehrveranstaltungseinheiten aus fachlichen und pädagogischen Gründen je nach Zielsetzung und Nachfrage gewähren. Ein Anspruch hierauf

besteht nicht. Umgehend nach Probeteilnahme ist eine Rückmeldung an die Volkshochschule erforderlich. Ohne Rückmeldung bleibt die Zahlungsverpflichtung für die gesamte Lehrveranstaltung erhalten.

(12) Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

(13) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann von sachlich gebotenen Voraussetzungen, wie z. B. dem Besuch anderer Lehrveranstaltungen oder einer Beratung abhängig gemacht werden.

### **§ 7 Zahlungsmodalitäten**

(1) Die Zahlung des Entgelts ist zum Kursbeginn fällig. Sie erfolgt unbar (Rechnungslegung, Lastschriftmandat). Im Ausnahmefall kann eine Barzahlung erfolgen.

(2) Das Teilnahmeentgelt kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag in maximal 3 Raten gezahlt werden.

### **§ 8 Erstattungen**

(1) Die gezahlten Entgelte werden erstattet, wenn eine Lehrveranstaltung nicht durchgeführt wird.

(2) Kann eine Lehrveranstaltung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht zu Ende geführt werden, wird das Entgelt für die nicht durchgeführten Kursstunden anteilmäßig erstattet.

(3) Teilnehmenden von Lehrveranstaltungen, die

- a. laut ärztlicher Bescheinigung wegen längerfristiger zusammenhängender Erkrankung (mehr als 25% der Kursstunden)
- b. wegen geänderter Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse laut Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung
- c. wegen Arbeitens im Schichtbetrieb laut Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung (z.B. Schichtplan)

die jeweilige Lehrveranstaltung nicht weiter besuchen können bzw. für die eine weitere Teilnahme unzumutbar ist, werden die gezahlten Entgelte anteilmäßig erstattet, wenn der Erstattungsbetrag mindestens 5,- € beträgt.

Die Erstattung ist schriftlich bei der Volkshochschule zu beantragen. Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Vorliegen des Erstattungsgrunds, jedoch spätestens bis Semesterende, ein entsprechender Antrag mit gleichzeitigem Nachweis gestellt wird. Die zu erstattenden Beträge werden auf volle Euro abgerundet.

### **§ 9 Teilnehmerzahl**

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel nur mit einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmenden durchgeführt. Wird eine Lehrveranstaltung mit weniger als 10 Personen geplant, so erhöht sich das Teilnahmeentgelt prozentual entsprechend dem Verhältnis der geringeren Mindestteilnehmerzahl zu 10 Personen.

(2) Wird die in Abs. 1 genannte Mindestteilnehmerzahl infolge von Abmeldungen unterschritten, so kann die Lehrveranstaltung dennoch durchgeführt werden, wenn das Teilnahmeentgelt prozentual entsprechend dem Verhältnis der geringeren Teilnehmerzahl zu der Mindestteilnehmerzahl erhöht wird oder die Gesamtstunden um dieses Verhältnis gekürzt werden.

(3) Im Interesse des Lernerfolgs kann durch die Volkshochschule die Höchstzahl der Teilnehmenden beschränkt werden.

### **§ 10 Organisatorische Änderungen**

(1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung durch bestimmte Dozierende durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Lehrveranstaltung mit dem Namen von Dozierenden angekündigt wurde.

(2) Die Volkshochschule kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Lehrveranstaltung ändern.

### **§ 11 Urheberrecht**

(1) Fotografieren, Filmen und Aufnahmen auf Tonträger in den Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Evtl. ausgeteiltes Lehrmaterial darf ohne zuvor erteilte Genehmigung der Volkshochschule nicht vervielfältigt oder gewerblich genutzt werden.

(2) Teilnehmende an EDV-Lehrveranstaltungen haben zu beachten, dass nach dem Urheberrecht das Kopieren und die Weitergabe der für Lehrzwecke zur Verfügung gestellten Software unzulässig sind.

## **§ 12 Datenschutz**

Die Volkshochschule unterliegt den Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Zum Zwecke der Verwaltung der Lehrveranstaltungen setzt die Volkshochschule automatisierte Datenverarbeitung ein. Dabei können mit der Anmeldung folgende Daten erfasst werden: Name, Vorname, Anschrift, Alter, Geschlecht, Telefonnummer, Kursnummer, Semester, Kurstitel und Entgelt, im Falle eines Mandats die Bankverbindung. Zu statistischen Zwecken werden die Einteilung in Altersgruppen und die Angabe männlich/weiblich anonymisiert weiterverarbeitet. Zum Zwecke des unbaren Zahlungsverkehrs werden Name, Vorname, Bankverbindung, Entgelt und Lehrveranstaltungsnummer an die Hausbank der Stadt Brandenburg an der Havel übermittelt. Durch die Anmeldung stimmen die Teilnehmenden der Verarbeitung der Daten zu.

## **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Brandenburg an der Havel tritt mit Wirkung für die Lehrveranstaltungen des 1. Semesters 2015 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 08.12.2014

gez. Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

-----

## **Benachrichtigung von Flächeneigentümern über Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste Teil 9**

### **Stadt Brandenburg an der Havel**

Nr. 4129, Eigene Scholle Buchenweg, bronzezeitliche Siedlung

Nr. 4138, Görigräben, deutsch-mittelalterliche Ortswüstung "Groben", neuzeitliches Vorwerk

Nr. 4141 Am Turnerheim, bronze- bis eisenzeitliches Brandgräberfeld

### **Benachrichtigung von Flächeneigentümern mit Bodendenkmalen**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der unten genannten Grundstücke über die Eintragung ihres Grundstücks als Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg gemäß § 3 Abs. 4 S. 3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. 12004 S.215) unterrichtet.

Die Stadt Brandenburg an der Havel hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs. 4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Die unten genannten Bodendenkmale wurden gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 BbgDSchG durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z. B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden bei der Stadt Brandenburg an der Havel und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 15.12.2010 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4 - 5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs. 4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

## **Bodendenkmal Nr. 4129, Eigene Scholle Buchenweg**

Art des Bodendenkmals:  
bronzezeitliche Siedlung

### Beschreibung

Bereits in den ersten Jahrzehnten des 20. Jh. wurden im Bereich der "Eigenen Scholle" beim Sand- bzw. Kiesabbau mehrmals und an mindestens zwei Stellen (Fpl. 19 und 64) Hinterlassenschaften eines bronzezeitlichen Brandgräberfeldes entdeckt. Die z. T. mit umfangreichen Steinpackungen versehenen Gräber weisen unterschiedliche Bestattungsformen auf (Urnen- und Brandschüttungsgräber) und sind aufgrund der dokumentierten Gefäße der jüngeren bis späten Bronzezeit zuzuordnen. Bei parallel notdokumentierten Gruben ohne direkte Hinweise auf Bestattungen könnte es sich um Befunde im Zusammenhang mit dem Bestattungsritus handeln.

### Schutzumfang

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des obertägig nicht mehr sichtbaren urgeschichtlichen Denkmals. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand. Die seit den ersten Jahrzehnten des 20. Jh. durch Sand- oder Kiesabbau entstandenen, tiefer gelegenen Bereiche sind nicht Bestandteil des unter Schutz zu stellenden Bodendenkmals, können allerdings in ihrer ehemaligen Ausdehnung nicht mehr absolut bestimmt werden.

### Gründe der Eintragung:

Dieses Bodendenkmal ist Zeugnis von Bestattungssitten in der Bronzezeit und stellt aus dieser noch schriftlosen Zeit die einzige Quelle zur Erforschung der Lebensverhältnisse und Jenseitsvorstellungen bronzezeitlicher Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Es ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

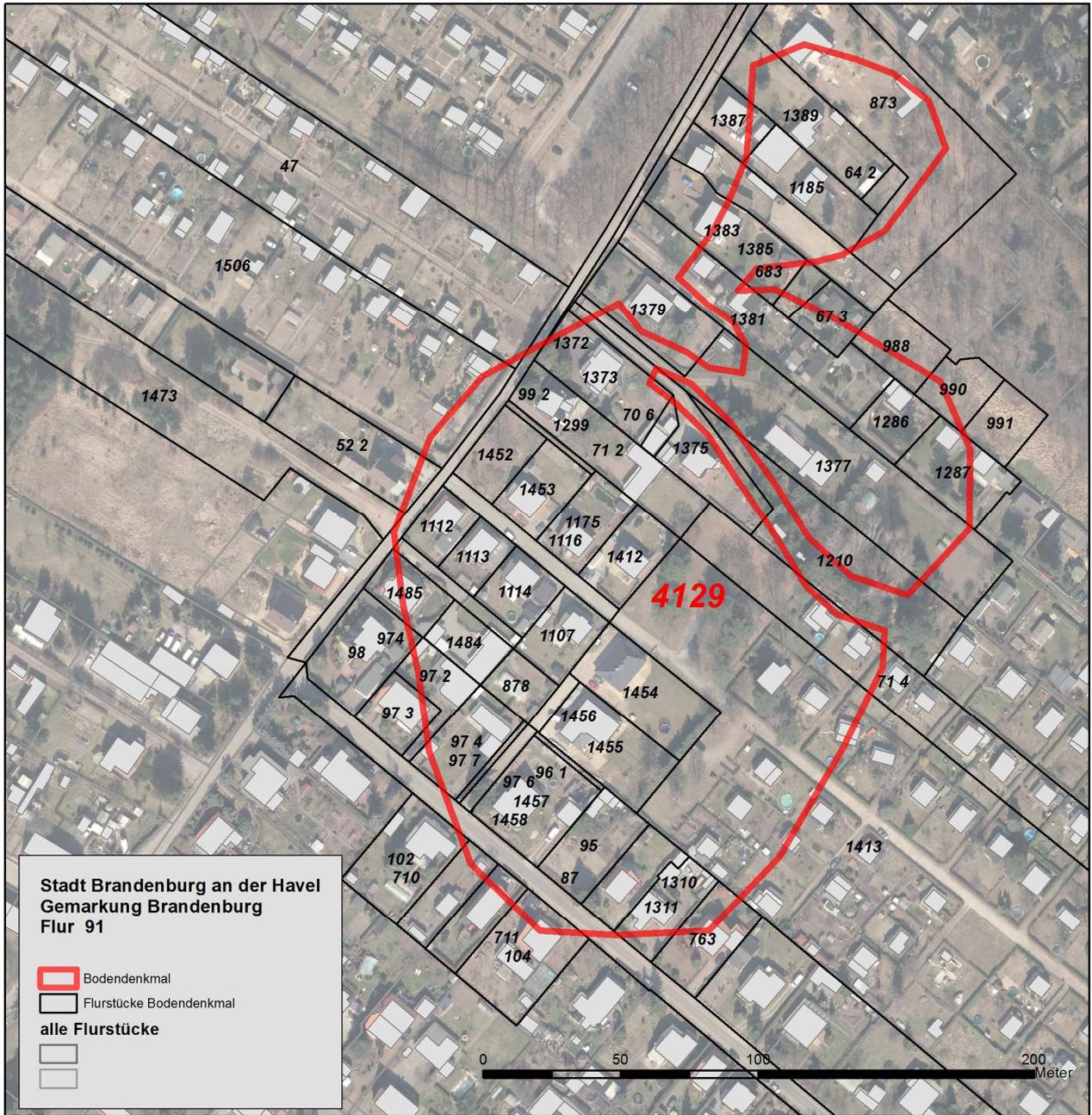
Gemarkung Brandenburg (Stand Juli 2014)

### **Flur 91**

#### **Flurstück**

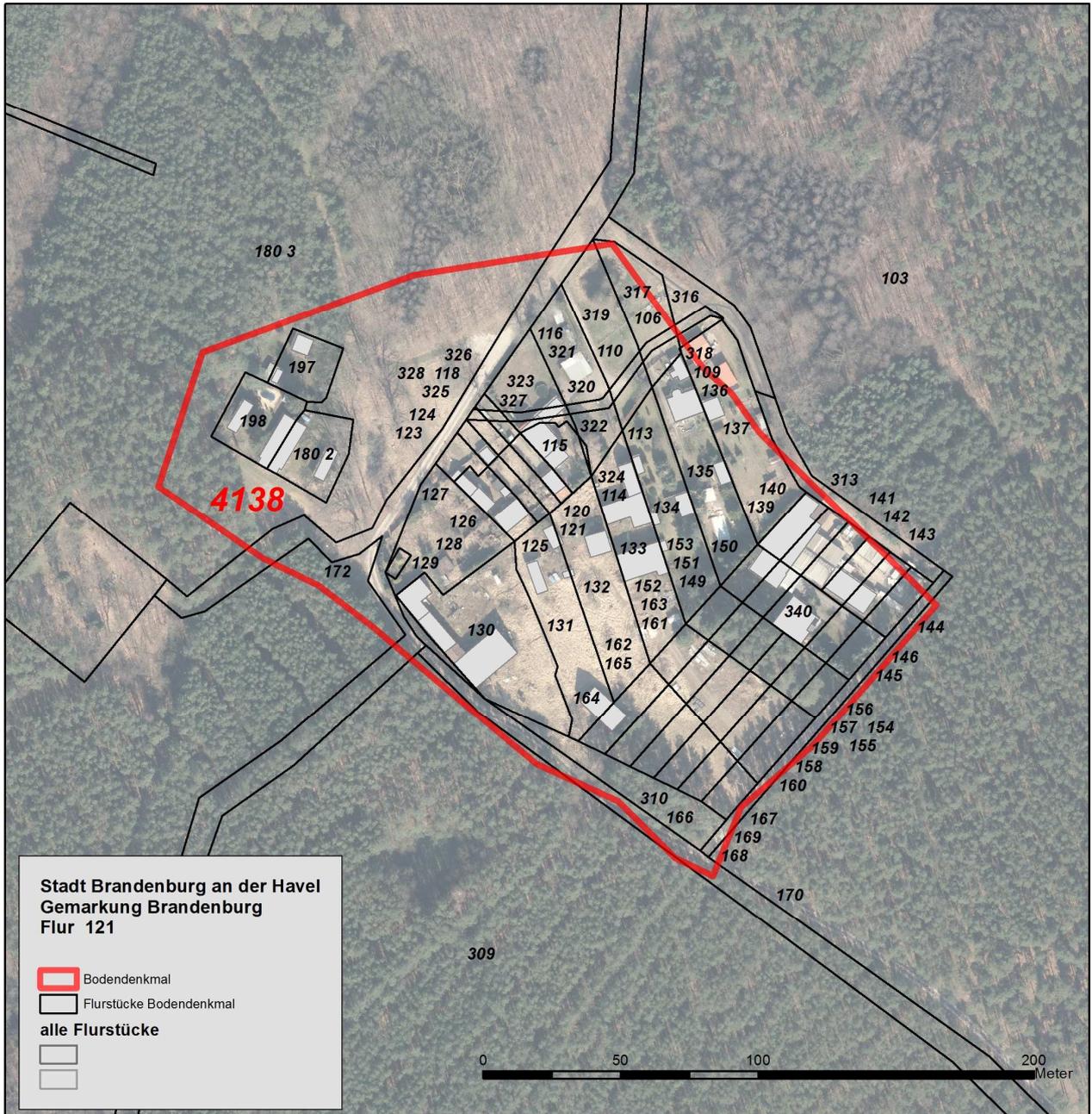
47, 52/2, 64/2, 67/3, 70/6, 71/2, 71/4, 87, 95, 96/1, 96/1, 97/2, 97/3, 97/4, 97/6, 97/7, 98, 99/2, 102, 104, 683, 710, 711, 763, 873, 878, 974, 988, 990, 991, 1107, 1107, 1107, 1112, 1113, 1114, 1116, 1175, 1185, 1210, 1210, 1286, 1287, 1299, 1310, 1311, 1372, 1373, 1375, 1377, 1379, 1381, 1383, 1385, 1387, 1389, 1412, 1413, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1473, 1484, 1485 und 1506.

Stadt Brandenburg an der Havel Bodendenkmal Nr. 4129  
 Flurkarte Stand Juli 2014





Stadt Brandenburg an der Havel Bodendenkmal Nr. 4138  
 Flurkarte Stand Juli 2014



## **Bodendenkmal Nr. 4141, Am Turnerheim**

### Art des Bodendenkmals:

Bronze- bis eisenzeitliches Brandgräberfeld

### Beschreibung

Im Bereich der Ziesarer Landstraße, Abzweig Richtung "Eigene Scholle" wurde bereits 1934 und in Folge 1941 Hinterlassenschaften eines Brandgräberfriedhofs entdeckt. Die seinerzeit adressalisch genau lokalisierten Bestattungen wiesen jeweils mindestens eine mit Brandasche gefüllte Urne sowie weitere, z. T. zerscherbte Gefäße auf. Aufgrund der Gefäßgestaltung lassen die Bestattungen auf ein bronze- bis eisenzeitlichen Brandgräberfeld schließen.

### Schutzumfang

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des obertägig nicht mehr sichtbaren urgeschichtlichen Gräberfeldes. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

### Gründe der Eintragung:

Dieses Bodendenkmal ist Zeugnis von Bestattungssitten in der Urgeschichte und stellt aus dieser meist noch schriftlosen Zeit die einzige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse, Jenseitsvorstellungen, von Totenritus und Glaubenswelt bronze- bis eisenzeitlicher Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Es ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

### Gemarkung Brandenburg (Stand Juli 2014)

#### **Flur 91**

##### **Flurstück**

318, 319, 320, 321, 324/1, 324/2, 324/3, 324/5, 324/6, 324/7, 326/1, 326/3, 326/4, 332, 1394, 1394, 1395, und 1395.

#### **Flur 92**

##### **Flurstück**

353 und 481

Stadt Brandenburg an der Havel Bodendenkmal Nr. 4141  
 Flurkarte Stand Juli 2014



## **Einladung**

zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel  
**am Mittwoch, dem 17.12.2014, um 16:00 Uhr**  
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

### **Tagesordnung**

- 1** **Eröffnung der Sitzung**
- 2** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 26.11.2014**
- 4** **Feststellung der Tagesordnung**
- 5** **Bericht der Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten**
- 6** **Einwohnerfragestunde**
- 7** **Vorlagen der Verwaltung**
  - 7.1 292/2014 Benennung einer / eines Kinder- und Jugendbeauftragten  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
  - 7.2 310/2014 Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
  - 7.3 288/2014 Vierte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Beförderungsentgelte für die Inanspruchnahme von Taxen – Taxentarifordnung  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich V
  - 7.4 287/2014 Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Koenigsmarckstraße" Wendseeufer/Koenigsmarckstraße, Ortsteil Plaue, Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich VI
  - 7.5 241/2014 Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich VII
  - 7.6 253/2014 Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen ab 2015 für Direktanlieferer  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich VII
  - 7.7 254/2014 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich VII
  - 7.8 Beanstandung des Beschlusses Nr. 293/2014 der SVV vom 26.11.2014 Bebauungsplan „SB-Markt Neuendorfer Straße“
  - 7.9 316/2014 Berichtsvorlage Beschlussantrag der CDU-Fraktion Nr. 240 vom 20.08.14 an die SVV Begrünung der Bauhofstraße durch Straßenbäume  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich VII
- 8** **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**

- 8.1 339/2014 Zusätzliche Bezeichnung zum Stadtnamen nach § 9 Abs. 5 BbgKVerf "Alte Chur- und Hauptstadt der Mark"  
EINBRINGUNG  
Einreicher: Fraktion SPD
- 8.2 343/2014 Einsetzung eines zeitweiligen Ausschusses zum Erhalt der Kreisfreiheit  
Einreicher: alle Fraktionen und Herr Nowotny
- 9 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 9.1 338/2014 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Beantwortung der Anfrage 305/2014 zum Krankenstand der Mitarbeiter in der Stadtverwaltung und zur Personalsituation  
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Näther
- 10 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 12 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 26.11.2014**
- 13 Vorlagen der Verwaltung**
- 14 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 15 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 16 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 17 Schließung der Sitzung**

gez. Walter Paaschen  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 09.12.2014

**Ende des amtlichen Teils  
Beginn des nichtamtlichen Teils  
(Termine, Informationen, Notizen)**

**IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Redaktion: Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
e-mail: [amtsblatt@stadt-brandenburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de)

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
FG Büro Stadtverordnetenversammlung  
14770 Brandenburg an der Havel  
Klosterstraße 14  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
FG Büro Stadtverordnetenversammlung  
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307  
Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember